

Teil 1 - In aller Kürze



EU

 Änderung: Richtlinie [2012/27/EU](#) »Energieeffizienz«
vom 28.5.2013

Die Änderungen betreffen den Energieverbrauch der Union im Jahr 2020.



Bund

 Neufassung: [BlmSchG](#) »Bundes-
Immissionsschutzgesetz«
vom 17.5.2013

Dies ist die konsolidierte Version mit den Änderungen vom 8.4.2013. Es kamen keine neuen Änderungen hinzu. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Neufassung: [RSEB](#) »Durchführungsrichtlinien-
Gefahrgut«
vom 8.5.2013

Die Durchführungs-Richtlinien sind an die neue Gesetzgebung 2013 des ADR, des RID, der GGVSEB und der GbV angepasst worden. Sie enthalten keine eigenständigen Regelungen, sondern nur Interpretationshilfen.

Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 22.5.2013

Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 31.5.2013

 Änderung: [EVPG](#) »Energieverbrauchsrelevante-Produkte-
Gesetz«
vom 31.5.2013

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 22.5.2013

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 7.5.2013



Neufassung: [LFGB](#) »Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 3.6.2013



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 29.5.2013



Folgende BGV wurden zurückgezogen:
BGV [B5](#) »Explosivstoffe«
BGV [D35](#) »Zubereitungen aus Salpetersäureester für Arzneimittel«
BGV [D37](#) »Schwarzpulver«
BGV [D38](#) »Treibladungspulver«
BGV [D39](#) »Feste einheitliche Sprengstoffe«
BGV [D40](#) »Sprengöle und Nitratsprengstoffe«
BGV [D41](#) »Zündstoffe«
BGV [D42](#) »Pulverzündschnüre und Sprengschnüre«
BGV [D44](#) »Munition«

stattdessen gilt nur noch die
[BGR/GUV-R 242](#) »Tätigkeiten mit Explosivstoffen«
vom 1.3.2012

und die
[BGR 211](#) »Pyrotechnik«
vom 1.4.2013

Entfernen Sie diese Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Falls Sie diese Rechtsvorschrift noch nicht in Ihrem Rechtsverzeichnis führen und von der Thematik betroffen sind, so nehmen Sie diese neu auf.



Im Teil 2 sind die allgemeinen Betreiberpflichten aufgeführt.



Brandenburg (Bbg)



Änderung: [BbgAbwAG](#) »Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz«
vom 16.5.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bremen (Br)



Änderung: [BremBodSchG](#) »Bremisches Bodenschutzgesetz«
vom 23.4.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: BremWG »Bremisches Wassergesetz«
vom 23.4.2013

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

BGR/GUV-R 242 »Tätigkeiten mit Explosivstoffen«
vom 1.3.2012

1 Anwendungsbereich

Teil I gilt übergreifend für Tätigkeiten mit Explosivstoffen in Betrieben der Explosivstoffindustrie und der pyrotechnischen Industrie.

Den Explosivstoffen gleichgestellt sind explosionsgefährliche Rohstoffe und Zwischenprodukte zur Herstellung von Explosivstoffen, explosionsgefährliche Salpetersäureester oder deren explosionsgefährliche Zubereitungen zur Herstellung von Arzneimitteln.

Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich der gesundheitlichen Gefährdungen sind nicht Gegenstand dieser Regel und müssen gesondert betrachtet werden.

Tätigkeiten sind das

- Herstellen
- Verarbeiten
- Bearbeiten
- Aufbewahren
- Instandsetzen
- Ändern
- Untersuchen
- Erproben
- Wiedergewinnen
- Zerlegen
- Vernichten
- Innerbetriebliche Transportieren.

Übernehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie von der BGR betroffen sind.

 Beachten Sie dann bitte auch die Vielzahl von materiellen Anforderungen, die hier nicht aufgeführt sind.

Diese Regel gilt nicht für das Herstellen von Nitrocellulose mit weniger als 12,6 % Stickstoff, sowie das Lagern und Verwenden von Explosivstoffen, soweit hierfür die Vorschriften des SprengG gelten.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Gefährdungsbeurteilung

3.1.1 Basis der Gefährdungsbeurteilung

[...] der Unternehmer [ist] verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Der Unternehmer hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Gefährdungen [...] fachkundig beurteilt und das Ergebnis dokumentiert wird. Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. [...]

6 Organisatorische Maßnahmen

6.1 Betriebsanweisungen, Unterweisungen

6.1.1 Betriebsanweisungen

Der Unternehmer hat für jeden gefährlichen Arbeitsplatz zusätzlich zu Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen, in denen die zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zum Verhalten bei Störungen erforderlichen Maßnahmen vorgegeben werden.

Arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen müssen die jeweils vorhandenen Gefährdungen berücksichtigen [...]

6.1.2 Bekanntmachung von Betriebsanweisungen

Die Betriebsanweisungen sind für die Versicherten an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder an einer bezeichneten Stelle auszulegen.

6.1.3 Informationen vor Aufnahme der Tätigkeiten

Der Unternehmer hat vor Aufnahme der erstmaligen Tätigkeiten

1. die Betriebsanweisung den verantwortlichen Personen auszuhändigen,
2. die Versicherten anhand der Betriebsanweisung mündlich und tätigkeitsbezogen zu unterweisen,
3. die Versicherten darüber zu informieren, dass Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb unverzüglich zu melden sind.

6.1.7 Unterweisungen

Der Unternehmer hat die Versicherten bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Im Rahmen der Unterweisung hat eine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung zu erfolgen.

6.2 Beschäftigungsbeschränkungen

6.2.1 Beschäftigungsvoraussetzungen

Der Unternehmer darf für Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser Regel nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei denen gesundheitlich keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen und
3. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

6.10 Alarm- und Feuerlöschübungen

6.10.1 Durchführung von Alarm- und Feuerlöschübungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass je nach Art der Explosivstoffe und der Arbeitsvorgänge mindestens einmal jährlich auf die Betriebsverhältnisse abgestimmte Alarm- und Feuerlöschübungen durchgeführt werden.

6.10.2 Einweisung an Feuerlöscheinrichtungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die im gefährlichen Betriebsteil tätigen Versicherten im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen eingewiesen sind.

7.1.1 Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen

Der Unternehmer hat die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen zur Verfügung zu stellen, instand zu halten und nach Bedarf reinigen zu lassen. [...]

8 Prüfungen

8.1 Mess-, Regel-, Steuer- und Warneinrichtungen

8.1.1 Durchführung der Prüfung

Mess-, Regel-, Steuer- und Warneinrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit regelmäßig geprüft werden.

8.1.2 Prüfergebnisse

Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

8.2 Elektrische Anlagen

8.2.1 Prüffristen für elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen in gefährlichen Gebäuden und Räumen oder auf gefährlichen Plätzen sind vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme und bei Bedarf, in wiederkehrenden und vom Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Fristen, spätestens jedoch nach 3 Jahren, durch eine befähigte Person zu prüfen.

8.2.2 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

8.3 Potentialausgleich

8.3.1 Prüffristen

Gefährliche Gebäude und gefährliche Plätze, Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, nach Instandsetzungen vor der Wiederinbetriebnahme und in wiederkehrenden und vom Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Fristen, spätestens jedoch nach 3 Jahren, durch eine befähigte Person daraufhin zu prüfen, dass sich zündfähige elektrostatische Aufladungen nicht bilden können oder diese gefahrlos abgeleitet werden.

8.3.2 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

8.4 Blitzschutzanlagen

8.4.1 Prüffristen

Blitzschutzanlagen von gefährlichen Gebäuden oder gefährlichen Plätzen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzung, nach wesentlichen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme und in wiederkehrenden und vom Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Fristen, spätestens jedoch nach 3 Jahren, durch eine befähigte Person zu prüfen.

8.4.2 Überprüfung nach Blitzeinschlag

Nach einem festgestellten Blitzeinschlag in die Anlage oder in deren unmittelbaren Umgebung ist durch eine befähigte Person festzustellen, ob Schäden an den Blitzschutzanlagen erkennbar sind.

8.4.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

8.5 Abwasser- und Abluftbehandlungseinrichtungen

8.5.1 Prüffristen

Abwasser- und Abluftbehandlungseinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Für die Prüfung von Abwasser- und Abluftbehandlungseinrichtungen hat sich eine Prüffrist von einmal jährlich bewährt.

8.5.2 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

8.6 Feuerlöscheinrichtungen

8.6.1 Prüffristen

Der Unternehmer hat Feuerlöscheinrichtungen nach Gebrauch und Instandsetzungen immer, ansonsten mindestens alle 2 Jahre, durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

8.6.2 Kennzeichnung/ Dokumentation der Prüfergebnisse

An Feuerlöschern sind Prüfungsvermerke anzubringen. Prüfergebnisse von Feuerlöschanlagen, z.B. Sprinkler- oder CO₂-Löschanlagen, sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Das Ergebnis der Prüfung anderer Feuerlöscheinrichtungen ist in ein Prüfbuch einzutragen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Novelle 26. BImSchV

Mit Inkrafttreten der [Novelle der 26. BImSchV](#) wird im Juli 2013 gerechnet. Der Bundestag hat jedenfalls die Vorschriften beschlossen, die die Maßgaben vom Bundesrat vom 3. Mai 2013 enthält.

»Zweck der Verordnung ist der Schutz und die Vorsorge vor möglichen Gesundheitsrisiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die neuen Vorschriften enthalten zum Beispiel Grenzwerte für die von Mobilfunkmasten verursachten elektromagnetischen Felder. Umfasst sind aber auch Anwendungsbereiche elektrischer Energie, die mit niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern verbunden sind, wie z. B. die Stromübertragung.«

Quelle: BMU



Die BetrSichV wird überarbeitet

»Die seit ihrem Erlass im Jahr 2002 im Wesentlichen unveränderte Betriebssicherheitsverordnung soll neu gefasst werden. Ziele sind die Beseitigung inzwischen bekannt gewordener rechtlicher und fachlicher Mängel, eine bessere Umsetzung von EU- Recht, der Abbau von Standard- und Bürokratiekosten, die Beseitigung von Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln, die Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften und nicht zuletzt eine Verbesserung der Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber.«

Quelle: BMAS

Um die Neuerung zu betonen erhält die Verordnung den neuen, zutreffenderen Titel »Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb von Anlagen (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung - ArbmittV)«.

Sie können den aktuellen [Referentenentwurf](#) von den Seiten des BMAS herunterladen, sowie die [Begründung](#) dazu. Das BMAS stellt in einer 3-seitigen [Erläuterung](#) alle wesentlichen Änderungen dar.

Über einen Realisierungszeitraum spricht das BMAS bislang nicht. Stellungnahmen können bis zum 5.7.2013 abzugeben werden.



Zu erwartende Änderungen im Bereich der TRGS

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat in seiner Sitzung Anfang Mai etliche TRGS neu verabschiedet und einige neu gefasst. Wie immer wird es eine Zeit dauern, bis diese

Änderungen veröffentlicht werden. Hier schon mal der Ausblick:

Neu

- TRGS »Stand der Technik«
- BekGS 527 »Hergestellte Nanomaterialien«
- TRGS »Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung«
- TRGS/TRBS »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren«

Neufassungen

- BekGS 220 »Sicherheitsdatenblatt«

Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«
- TRGS 903 »Biologische Grenzwerte«
- BekGS 910 »Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«